

nichtöffentlicher Teil

BV-99-12

Bericht über den Kassenstand der Gemeinde Helbra und finanzielle Außenstände

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

BV-99-20

Ertellung einer Löschungsbewilligung für ein Grundstück

Der Gemeinderat Helbra beschließt, die eingetragene Vormerkung zur Sicherung auf Auflassung zu Gunsten der politischen Gemeinde Helbra löschen zu lassen.

BV-99-21

Verpachtung einer Fläche in Helbra Flur 8 - 23/13

Der Gemeinderat Helbra beschließt das Flurstück 23/13 der Flur 8 in Helbra zu verpachten.

BV-99-24

Belastung eines Grundstückes nach § 101 Abs. 1 GO LSA

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Belastung eines Grundstückes der Gemeinde Helbra vor Eigentumsübergang gem. § 101 Abs. 1 GO LSA zuzustimmen.

BV-99-23

Verpachtung Versorgungskiosk Bad Neptun Helbra, Am Brückberg

Der Gemeinderat beschließt die Neuverpachtung des Versorgungskiosk Bad Neptun Helbra, Am Brückberg ab 01.05.1999.

BV-99-31

Mietverbindlichkeiten

Der Gemeinderat Helbra beschließt, den Antrag abzulehnen. Gleichzeitig wird ein anderer Vorschlag unterbreitet.

BV-99-34

Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Hundertacker“

Der Gemeinderat Helbra beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 5/89 der Flur 4 in Größe von 1.000 qm zu veräußern.

Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Straßenausbaubeitragsatzung

vom 22.04.12999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568 vom 11.10.1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeindeordnung vom 21.12.1998 (GVBL. LSA S. 499) und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBL. LSA S. 878), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 22.04.1999 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- 1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige

Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde von den Beitragspflichtigen (im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA), denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahme.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - h) unselbstständige Grünanlagen.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- 2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 2 a

Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Nach § 13a des Gesetzes zur Änderung des KAG LSA vom 13.06.1996 (GVBL. LSA S. 200) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- 3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen

eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur wenn:

- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt
 - c) Satz 3 Nr. 1 gilt für die Stundung von Straßenausbaubeiträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entsprechend.
- 4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden,
- a) solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 2457), oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- 5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Betrag nach § 6 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Betrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310 - 14 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), gleich.
- 6) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann im Einzelfall eine zinslose Ratenzahlung durch Antrag des Beitragspflichtigen vereinbart werden, deren Ablauf mit dem fünften Jahr nach dem Jahre der Beitragserhebung enden sollte.
- Der von den Beitragspflichtigen sofort zu leistende Anteil am Beitrag soll dabei 25 % des laufenden monatlichen Nettoeinkommens betragen. Darüber hinausgehende Beitragsleistungen sollten in prozentual gleiche jährliche Ratenzahlungen umgewandelt werden.
- a) Das monatliche Nettoeinkommen setzt sich aus der Summe aller Einkommensarten, z. B. Lohn oder Gehalt (abzüglich Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für private oder staatliche Zusatzversicherungen), Gratifikation, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen, etc., zusammen.
 - b) Erfolgt die Ratenzahlung nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Zahltermin, so wird der Gesamtbetrag sofort fällig.
- 7) Übergröße Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt zur Beitragserhebung herangezogen. Übergröße Wohngrundstücke im Sinne dieser Regelung sind Grundstücke, deren Fläche die Durchschnittsfläche der bebauten Grundstücke um mehr als 30 v. H. übersteigt.
- Die durchschnittliche Grundstückgröße in der Gemeinde Helbra beträgt 742 qm.
- Die sich ergebende Differenz aus Grundstücksfläche und zur Beitragserhebung herangezogene Fläche (Grundstücksdurchschnittsfläche plus 30 v. H.) wird je nach überwiegender Art der Nutzung mit einem Faktor versehen und in die Beitragserhebung für das einzelne Grundstück einbezogen.
- | Art der Nutzung | Faktor |
|---------------------------|--------|
| Garten, Gemüse, Obstanbau | 0,3 |
| Acker | 0,2 |
| Wald | 0,1 |
- Die hierbei zwischen Veranlagung (Beitragsberechnung) und Heranziehung (Beitragseinzahlung) entstehende Differenz wird von der Gemeinde getragen. Ändert sich die Nutzung dieser Fläche innerhalb von 20 Jahren nach der Beitragserhebung in der Art, dass eine bauliche oder gewerbliche Nutzung erfolgt, so ist eine Nacherhebung des Beitrages erforderlich. Der bereits geleistete Betrag wird mit dem Gesamtbetrag verrechnet.

- 8) Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) nach § 1 Abs. 1 mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Betrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der Verkehrsanlagen, zu denen das Grundstück beitragspflichtig ist, dividiert. Die Gemeinde trägt die Differenz aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgenden Heranziehung. Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen werden mit je 50 v. H. aus der Beitragshöhe herangezogen. Die Regelungen nach § 2a Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- 3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare		
(Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

bei (Straßenart)	in Kern-, Ge- werbe- und Industrie- gebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
---------------------	---	--	--

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	10 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	60 v. H.
f) Oberflächen- entwässerung	-	-	40 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	-	-	60 v. H.
Pflküb. m. Bepfl.	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
h) Sitzgelegenheiten	-	-	60 v. H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

a) allgemeine Verkehrsfläche	10 m	8,50 m	50 v. H.
b) Oberflächen- entwässerung	-	-	50 v. H.
c) Beleuchtung	-	-	60 v. H.
d) Grünanl., Pflanzküb. m. Bepfl.	-	-	60 v. H.
e) Sitzgelegenheiten	-	-	60 v. H.

6. verkehrsberuhigte Bereiche

a) allgemeine Verkehrsfläche	10 m	8,50 m	50 v. H.
b) Oberflächen- entwässerung	-	-	50 v. H.
c) Beleuchtung	-	-	60 v. H.
d) Grünanl., Pflanzküb. m. Bepfl.	-	-	60 v. H.
f) Sitzgelegenheiten	-	-	60 v. H.

7. sonstige Fußgängerstraßen

a) allgemeine Verkehrsfläche	8 m	5,50 m	60 v. H.
b) Oberflächen- entwässerung	-	-	50 v. H.
c) Beleuchtung	-	-	60 v. H.
d) Grünanl., Pflanzküb. m. Bepfl.	-	-	60 v. H.
e) Sitzgelegenheiten	-	-	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstreifen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger/Anwohner zum Ausdruck kommt.

b) Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als Hauptverkehrsstraßen werden auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.

d) Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

g) verkehrsberuhigte Bereiche

Als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

f) sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7) Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7) Die vorgesehenen Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt nur die gesamte Straße die größte Breite.

9) Für öffentliche Einrichtungen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- 1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 3) Als Grundstücke i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - b) Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- 4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder in einer mit gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten.
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- 5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6**Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen**

- 1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt oder erhoben werden.
- 2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile des Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7**Kostenspaltung**

Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unelbstständige Grünanlagen, Pflanzkübel mit Bepflanzung, Bänke gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8**Vorausleistungen und Ablösungen**

- 1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
Wird eine Vorausleistung erhoben, so ist sie mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Die Regelungen des § 6 Abs. 7 KAG LSA sind zu berücksichtigen.
- 2) Der Straßenbaubeitrag kann im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
- 3) Die Ablösung des Straßenbaubeitrages kann nicht mehr erfolgen, wenn die Baumaßnahme beendet, die Beitragspflicht entstanden ist.

§ 9**Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Weitergehende Regelungen sind im § 6 Abs. 8 KAG LSA bestimmt.

§ 10**Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 17.09.1992 sowie deren 1. Änderung vom 09.02.1995 außer Kraft.
Helbra, den 27.04.1999



Böttge
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg vom 15.04.1999

Öffentlicher Teil**BV-99-10**
**Bebauungsplan Nr. 1 „Eigenheimstandort Dorfbreite“
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes für den „Eigenheimstandort Dorfbreite“ einschließlich der textlichen und gestalterischen Festsetzungen und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Planentwurf vom März 1999 im Maßstab 1 : 500.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ausgelegt.
Auf Grund des § 31 GO LSA wird bestätigt, dass bei der Behandlung des o. g. Bebauungsplanes keine Mitglieder des Gemeinderates beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt.

BV-99-7
**Anpassung des Elternbeitrages für die Nutzung der Hortplätze
in der Kindertagesstätte der Gemeinde Wimmelburg mit Wir-
kung vom 01.05.1999**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Elternbeitrages für die Nutzung von Hortplätzen in der Kindereinrichtung der Gemeinde Wimmelburg zum 01.05.1999.

Diese sollen monatlich
betragen:

1 Kind	82,80 DM	bisher:	81,60 DM
2 Kinder	55,20 DM		54,60 DM
3 Kinder	27,60 DM		27,70 DM

BV-99-6
**Festsetzung der Entschädigung für Inhaber von Wahl-
ehrenämtern in der Gemeinde Wimmelburg**

Der Gemeinderat beschließt, die Entschädigung für Inhaber von Wahl Ehrenämtern gemäß § 9 Abs. 1 KWO LSA (Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt) wie folgt festzusetzen:
200,00 DM für den Gemeindevorstand
100,00 DM für den Stellvertreter des Gemeindevorstandes
60,00 DM je Mitglied Wahlausschuss
60,00 DM je Mitglied Wahlvorstand

BV-99-8
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg zu erlassen.

MV-99-1
**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung -**
Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.
BV-99-12
**1. Änderung der Satzung über die Gewährleistung der öffent-
lichen Ordnung in der Gemeinde Wimmelburg**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung der Gemeinde Wimmelburg zu erlassen.

BV-99-11
**Fortführung der Strukturanpassungsmaßnahme (SAM-
11359/98)**
**Projekt „Gemeindeassistentin“ in der Gemeinde Wimmel-
burg**

Der Gemeinde beschließt die Strukturanpassungsmaßnahme Nr. 11359/98 (Gemeindeassistentin) in der Gemeinde Wimmelburg für ein weiteres Jahr durchzuführen und die vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmerin neu zu beschäftigen.

BV-99-13
Frauenkommunikationszentrum

- Bereitstellung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde -
Der Gemeinderat beschließt die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten als Begegnungsstätte für frauentypische Belange - Frauenkommunikationszentrum -

BV-99-14
Frauenkommunikationszentrum

- Übernahme der Eigenmittel durch die Gemeinde -
Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Eigenmittel durch die Bereitstellung der Arbeitskräfte vom Wirtschaftshof der Gemeinde Wimmelburg.

Nichtöffentlicher Teil**BV-99-5**
**Verkauf eines Grundstückes im „Eigenheimstandort Dorf-
breite“**

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

BV-99-9
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Flur 11-82/1

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vergnügungssteuersatzung ist den dafür bestimmten Personen des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, jederzeit zu ermöglichen. Verstöße werden gem. §§ 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 geahndet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.11.1995 sowie 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.06.1996 und die 2. Änderung vom 25.07.1997 außer Kraft.
Helbra, den 09.10.2001

Böttge

Böttge
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung

über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Helbra vom 27.09.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) vom 11.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. LSA S. 2) und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende erste Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 5, Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, erhält folgende neue Fassung:
 - 1) Nach dieser Satzung ist das Grundstück grundsätzlich im Sinne des Grundbuchrechts definiert. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. In diesem Falle ist der Beitragspflichtige verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Nachträglich, auf der Grundlage katasterlicher Vermessungen hervorgerufene Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, bleiben unberücksichtigt.
 - 2) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem

ihre Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- 3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
 - a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 4) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
 - 1) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, ebenso in Bereichen, bei denen keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - a) soweit sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - 2) Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammen.
- 5) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, wird die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert, soweit sie bebaut sind, wird die Grundfläche der Baulichkeiten durch 0,2 geteilt.
- 6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder in einer mit gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten.
- 7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Gemeinde Hergisdorf

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

j) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

2. Der § 7 Kostenspaltung wird umbenannt in:

„§ 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbstständige Grünanlagen, Pflanzkübel mit Bepflanzung, Bänke

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese erste Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 08.05.1999 in Kraft.

Helbra, den 09.10.2001

Böttge

Böttge
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 26.09.2001

öffentlicher Teil:

BV/0058/2001

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hergisdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Der Gemeinderat beschließt, die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hergisdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis zu erlassen.

BV/0059/2001

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf in der vorliegenden Fassung.

BV/0060/2001

Hundsteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt die Hundsteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf in der vorliegenden Fassung.

BV/0061/2001

Satzung der Gemeinde Hergisdorf zur Umlegung des Beitrages des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida"

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida" in der vorliegenden Fassung.

BV/0063/2001

Nachtragshaushaltssatzung 2001 der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung 2001 der Gemeinde Hergisdorf zu erlassen.

nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 24.10.2001

öffentlicher Teil:

BV/0064/2001

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hergisdorf.

BV/0062/2001

1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf zu erlassen.

BV/0065/2001

Friedhofssatzung der Gemeinde Hergisdorf

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Hergisdorf in der vorliegenden Fassung.

Sonstige Vorschriften und Verfahren

§ 15

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind mindestens 3 Werktage vor Beginn bei dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
3. Über die Anmeldung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, einmalige Anmeldungen für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
5. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist vor Aufstellen eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, die Geeignetheitsbescheinigung von dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, einzuholen. Die Bescheinigung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist zu melden. Darüber hinaus gilt § 12 Nr. 4 der Satzung.
6. Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
7. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle etc. vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 16

Steuerzuschlag

1. Wenn der Veranstalter gem. § 3 die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 15) für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 8) nicht wahr, kann ein Zuschlag bis zu 25 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 17

Steuerschätzung

1. Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
2. Die Steuerschätzung wird zurückgenommen und durch eine Besteuerung auf der Basis der Angaben des Steuerschuldners ersetzt, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Schätzungsbescheides glaubhafte und nachvollziehbare Zahlen und Fakten für die Steueranmeldung liefert.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra, kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vergnügungssteuersatzung ist den dafür bestimmten Personen des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra jederzeit zu ermöglichen. Verstöße werden gem. §§ 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 geahndet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Helbra, den 11.04.2007

Böttge

Böttge
Bürgermeister



2.

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung)

vom 08.05.2007

Aufgrund der §§ 4, 6, § 44 Abs. 3 und § 93 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBL. LSA S. 522) i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 GVBL. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 GVBL. LSA 2005, S. 698, 700 hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 08.05.2007 folgende 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- 2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- 3) Die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen, sowie die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Sonstigen Baugebieten u. i. Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
-------------------	---	-----------------------------------

1. Anliegerstraßen

Der Anteil der Anlieger beträgt für jede Teileinrichtung

60 v. H.

Die anrechenbaren Breiten werden durch das Bauprogramm bestimmt.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung		60 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen		50 v. H.
g) niveaugleiche Mischverkehrsflächen		40 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	10,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung		30 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen		50 v. H.

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA)

30 v. H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen

nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA,

die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen

60 v. H.

In dem Fall, dass bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen nicht errichtet werden, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- 4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- 5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch privaten Weg mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger/Anwohner (Quellverkehr durch Grundstücke) zum Ausdruck kommt.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als Hauptverkehrsstraßen werden nach dieser Satzung auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.

4. Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage

Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen und die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

5. sonstige öffentliche Straßen

Straßen und Wege, die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlau-

fen können, deren Gebrauch beschränkt hinsichtlich der Verkehrsart (Geh- o. Radweg) oder des Verkehrszweckes (Anlieger- o. Wirtschaftsweg) sein kann. Hierzu gehören auch Eigentümerwege, die vom Eigentümer (auch private) des Straßengrundstücks dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke beitragsfähig.

Die anrechenbare Breite der Fahrbahn (auch Mischverkehrsfläche) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

§ 2

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 1) Nach dieser Satzung ist das Grundstück grundsätzlich im Sinne des Grundbuchrechts definiert. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. In diesem Falle ist der Beitragspflichtige verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Nachträglich, auf der Grundlage katasterlicher Vermessungen hervorgerufene Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, bleiben unberücksichtigt.
- 2) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem ihre Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- 3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 4) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, ebenso bei denen keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - a) soweit sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - 2) Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- 5) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, wird die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert; soweit sie bebaut sind, wird die Grundfläche der Baulichkeiten durch 0,2 geteilt.
- 6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2, 3 und 4) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder in einer mit gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten.
- 7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 5. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks, als Vollgeschoss gerechnet.
- 8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
1. bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, - bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung (Schulhof) vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 3

Der § 7 Kostenspaltung erhält eine neue Bezeichnung

§ 7

Aufwandsspaltung

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.05.2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 05.06.2007



Böttge

Böttge
Bürgermeister